

RS Vwgh 1999/5/4 99/08/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §14 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §45 Abs1;

Rechtssatz

Entscheidungen über die Wiederaufnahme eines durch Richterbeschluss abgeschlossenen Verfahrens über einen Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, fallen nicht in die Zuständigkeit des Richters, sondern in jene des Senates, weil der Ausnahmecharakter die Richterzuständigkeit zur restriktiven Auslegung zwingt.

Schlagworte

Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080045.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at